

Volkshochschule Schwyz

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen "Volkshochschule Schwyz" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwyz.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung im Kanton Schwyz. Zu diesem Zweck organisiert er Vorträge, Exkursionen, Podiumsgespräche, Kurse und andere öffentliche Veranstaltungen. Er sucht die Zusammenarbeit mit anderen Erwachsenenbildungsorganisationen der Region. Er wahrt bei seinen Tätigkeiten die Unabhängigkeit gegenüber politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen. Er arbeitet nicht für Gewinn.

Art. 3

Mitglieder des Vereins können vorwiegend im Kanton Schwyz ansässige natürliche und juristische Personen werden. Mitglied wird, wer den Jahresbeitrag bezahlt; für juristische Personen kann der Vorstand besondere Bedingungen festlegen.

Die Mitglieder werden zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Art. 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Von der Generalversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres automatisch, sobald sich das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Verzug befindet.

Art. 5

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- zwei Rechnungsprüfer

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vorher durch Angabe der Traktanden und des Tagungsortes einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, Zeit und Ort werden vom Vorstand bestimmt.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 7

Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung von Abänderungen der Statuten
- Abnahme der Vereinsrechnung und des Revisorenberichts sowie Genehmigung des Budgets und Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten auf 2 Jahre
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf 2 Jahre
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 8

Vereinsbeschlüsse werden an der GV mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das offene Handmehr.

Art. 9

Der Vorstand, der sich selber konstituiert und die Zeichnungsberechtigung regelt, besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und weiteren 3 bis 5 Mitgliedern.

Art. 10

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Organisation von Veranstaltungen
- Wahl des Sekretariats, Umschreibung von dessen Aufgaben und Vertragsabschluss
- Vorbereitung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Festlegung der Kursgebühren sowie der Honorare
- Vertretung des Vereins nach aussen

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12

Das Sekretariat führt selbständig die Aufgaben gemäss Pflichtenheft aus. Es erstellt insbesondere von den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokolle, hilft dem Präsidenten und den Vorstandsmitgliedern bei der Erledigung der Korrespondenzen, verwaltet das Archiv.

Art. 13

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung orientieren sie die GV und erstellen einen schriftlichen Bericht.

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Die Erträge von Kursen und öffentlichen Veranstaltungen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Unentgeltliche Zuwendungen, insbesondere der öffentlichen Hand
- Sponsoring-Beiträge von Privaten und Firmen

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen GV, die mindestens 20 Tage vorher einzuberufen ist, mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ein allfälliger Liquidationserlös wird der Gemeinde Schwyz übergeben, die ihn so lange verwaltet, bis ein neuer gemeinnütziger, von Steuern befreiter Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet wird.

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen GV der Bürgergesellschaft Volkshochschule Schwyz vom 19. Februar 2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Änderungen vom 24. Mai 2022 (Art. 4 Abs. 4., Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art.11 und Art. 12) sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schwyz, 24. Mai 2022



Max-Peter Felchlin, Präsident